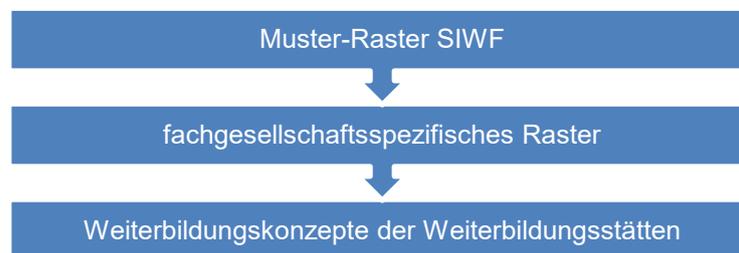


## Muster-Raster für die Weiterbildungskonzepte gemäss Art. 41 WBO (fachgesellschaftsspezifische Raster)

Die «Muster-Raster für die Weiterbildungskonzepte gemäss Art. 41 WBO» bzw. fachgesellschaftsspezifischen Raster dienen den Weiterbildungsstättenleiterinnen und -leitern als Vorlage, um für ihre Weiterbildungsstätte ein individuelles Weiterbildungskonzept zu erstellen. Die Weiterbildungskonzepte werden durch die zuständigen Gremien der Fachgesellschaften überprüft und optimiert.



Wichtigste Grundlage aller fachspezifischen Raster und der darauf aufbauenden Weiterbildungskonzepte ist [Art. 41 der Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#). Er lautet:

<sup>1</sup> Jede Weiterbildungsstätte erarbeitet ein Weiterbildungskonzept, das die Vermittlung der Lerninhalte des jeweiligen Weiterbildungsprogramms zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert. Im Konzept wird

- a) die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definiert und die Anzahl der fachspezifischen und fachfremden Weiterbildungsstellen festgelegt, die in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der für die Weiterbildung verfügbaren Patientinnen und Patienten stehen muss;
- b) ein den jeweiligen Anforderungen angemessenes Verhältnis zwischen der Anzahl weiterzubilden der Personen und der Anzahl der Weiterbildenden festgelegt und begründet;
- c) das Weiterbildungsangebot realistisch und nachvollziehbar beschrieben, insbesondere die Ziele, die eine Ärztin oder ein Arzt in Weiterbildung während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung);
- d) aufgezeigt, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden;
- e) die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte für fachfremde Kandidatinnen und Kandidaten (insbesondere in Hausarztmedizin) gesondert umschrieben;
- f) die Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten im Bereich der Weiterbildung aufgezeigt (Weiterbildungsverbund oder Weiterbildungsnetz; vgl. Art. 41a);
- g) die Durchführung von jährlich mindestens vier Arbeitsplatz-basierten Assessments geregelt (z.B. Mini-CEX, DOPS, E-PAs);
- h) festgehalten, ob und wie die allgemeinen Lernziele gemäss Ziffer 3 des jeweiligen Weiterbildungsprogramms und dem Logbuch vermittelt werden. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO);
- i) vermerkt, ob ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes), ein spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Fehlermeldesystem (z.B. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung steht;
- j) bestätigt, dass den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten der Besuch der im Programm geforderten Kongresse und Kurse im Rahmen der Arbeitszeit ermöglicht wird. Die Bezahlung dieser Veranstaltungen wird im Weiterbildungsvertrag vereinbart;
- k) bestätigt, dass den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten strukturierte Weiterbildung im Umfang von mindestens 4 Stunden pro Woche angeboten wird;
- l) aufgezeigt, wie die gemäss Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV) vom Kanton gesprochenen Gelder für die strukturierte Weiterbildung konkret eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Fachgesellschaft kann die Vermittlung der Lerninhalte in zentral bzw. regional organisierten Kursen aufgrund eines Lernzielkatalogs anbieten.

<sup>3</sup> Anerkannte Weiterbildungsstätten schliessen mit Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung einen schriftlichen Arbeits- bzw. Weiterbildungsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung). Insbesondere ist festzuhalten, ob die Kandidatin oder der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird oder ob die Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird. Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der von den Weiterzubildenden zu erbringenden Dienstleistungen und der oder dem Arbeitgebenden bezahlten Kongresse und Kurse.

Die Weiterbildungskonzepte bilden eine wesentliche Säule für die Sicherstellung der Qualität der ärztlichen Weiterbildung. Die Weiterbildungskonzepte werden insbesondere auch anlässlich von Visitationen auf ihre Zweckmässigkeit, Güte und Umsetzung überprüft (Art. 42 lit. c WBO). Die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte setzt die vorgängige Genehmigung des Weiterbildungskonzepts durch die zuständige Weiterbildungsstättenkommission (WBSK) voraus (Art. 43 WBO). Die WBSK kann in Bezug auf das Weiterbildungskonzept Auflagen verfügen (Art. 43, Absatz 3, WBO).

Jede anerkannte Weiterbildungsstätte benötigt für jede anerkannte Weiterbildungsdisziplin ein eigenes Weiterbildungskonzept. Das gilt sowohl für die Weiterbildung zu Facharzttiteln (z. B. gleichzeitige Anerkennung von Allgemeiner Innerer Medizin und Rheumatologie), wie auch bei zusätzlicher Anerkennung von Schwerpunkten (z. B. Allgemeine Innere Medizin und Schwerpunkt Geriatrie). Eine Mehrfachanerkennung kann auch bestehen, wenn innerhalb des gleichen Facharzttitels verschiedenartige Weiterbildungsstätten definiert werden, die in einer einzigen Klinik vereinigt sein können (z. B. Allgemeine Innere Medizin im stationären und ambulanten Bereich mit den Kategorien A-D bzw. I-IV).

Die Raster der Fachgesellschaften haben sich soweit möglich und sinnvoll an dem vorliegenden Muster-Raster zu orientieren; relevante Abweichungen sind zu begründen.

Allfällige Fragen nimmt die Geschäftsstelle des SIWF entgegen ([info@siwf.ch](mailto:info@siwf.ch)).